

# PRODUKTINFORMATIONSBLETT

## DRITTFAHRERSCHUTZ

(nach § 4 VVG-InfoV)

- 
- |  |   |
|--|---|
| 1  Art der angebotenen Versicherung  | 6  Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende<br>Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung |
| 2  Versicherte Risiken   |   |
| 3  Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung                      | 7  Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  |
| 4  Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen                               |   |
| 5  Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer<br>Nichtbeachtung |   |
- 

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig. Sollten Sie Fragen haben rufen Sie uns an: +49 211 74958778 oder senden Sie uns eine E-Mail: [info@appsichern.de](mailto:info@appsichern.de). Wir beraten Sie gerne.

### 1| Art der angebotenen Versicherung

Es handelt sich um eine Zusatzversicherung bei privater, temporärer Überlassung von Fahrzeugen an vorübergehend berechnigte Fahrer. Grundlage sind die aktuell gültigen Situativen DrittfahrerSchutz Versicherungsbedingungen.

### 2| Versicherte Risiken

Die situative Drittfahrerversicherung deckt als Zusatzversicherung mögliche Schäden durch Regress und Prämiennacherhebung durch den bestehenden KFZ-Haftpflicht- oder Kaskoversicherer ab, die dem Versicherungsnehmer als vorübergehend berechtigtem Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken eines temporär und unentgeltlich überlassenen Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung) entstehen. Einschränkung Bedingung für die Leistung ist, das eine KFZ-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung mit eingeschränktem Nutzerkreis für das überlassene Fahrzeug besteht, in welcher der Versicherungsnehmer zum Schadenereignis nicht aufgeführt ist.

Die Höchstentschädigungsleistung beträgt maximal 5.000 EUR.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist. Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

### 3| Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

Die Versicherungsprämie und Versicherungssteuer für den ausgewählten Zeitraum wird Ihnen im Rahmen des Abschlussprozesses ausgewiesen. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie eine Servicehonorar erhoben

und ausgewiesen, welches Teil des Gesamtbetrages ist. Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie die einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

### 4| Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen.

Beispiel für einen Risikoausschluss:

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- das an den Versicherungsnehmer überlassene Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angemeldet, versichert und in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand ist.
- der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- dem Versicherten dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder es versucht.
- eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wird.

- der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

### 5| **Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung**

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere Situative DrittfahrerSchutz Versicherungsbedingungen normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

### 6| **Bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung**

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren Situativen DrittfahrerSchutz Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Ansprüche Dritter erhoben wurden. Unabhängig davon besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann – abhängig vom Grad des Verschuldens – zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsansprüche führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

### 7| **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt der Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Laufzeit des Vertrags ist grundsätzlich 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags.

# VERBRAUCHERINFORMATION

## DRITTFAHRERSCHUTZ

(nach § 1 Informationspflichtenverordnung)

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1  Informationen über den Versicherer           | 3  Informationen über den Vertrag   |
| 2  Informationen über die Versicherungsleistung | 4  Informationen über den Rechtsweg |

### 1| Informationen über den Versicherer

- Identität des Versicherers  
Bayerische Beamten Versicherung AG  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRB 262  
USt-IdNr.: DE 811 813 902  
  
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München  
  
Vorstand: Martin Gräfer, Dr. Herbert Schneidemann,  
Thomas Heigl  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erwin Flieger
- Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers  
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bayerische Beamten Versicherung AG ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

### 2| Informationen über die Versicherungsleistung

- Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung  
Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.
- Welche Beiträge sind zu zahlen  
Die Versicherungsprämie und Versicherungssteuer für den ausgewählten Zeitraum wird Ihnen im Rahmen des Abschlussprozesses ausgewiesen. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie eine Servicehonorar erhoben und ausgewiesen, welches Teil des Gesamtbetrages ist.
- Zusätzliche Kosten  
Während der Vertrags-Laufzeit entstehen Ihnen neben dem Beitrag keine weiteren Kosten.
- Beitragszahlung  
Der Beitrag ist einmalig mit Abschluss des Vertrags fällig.
- Gültigkeitsdauer des Angebots  
Wir haben Ihnen online über das mobile Endgerät ein verbindliches Vertrags-Angebot unterbreitet. Dieses kann von Ihnen nur sofort online angenommen werden.

### 3| Informationen über den Vertrag

- Zustandekommen des Vertrags  
Ihr Vertrag kommt sofort über das mobile Endgerät zustande. Der Versicherungsschutz beginnt wie online vereinbart. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
- Widerrufsrecht  
Der Antrag auf Abschluss dieses Vertrags kann nicht widerrufen werden.
- Laufzeit des Vertrags  
Der Vertrag ist für 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags abgeschlossen.
- Beendigung des Vertrags  
Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.
- Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht  
Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz der Gesellschaft. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- Anzuwendende Sprache  
Die Vertrags-Sprache ist deutsch.

### 4| Informationen über den Rechtsweg

- Außergerichtliches Beschwerde und Rechtsbehelfs Verfahren  
Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
  
Tel. 0800.369 60 00,  
Fax 0800.369 90 00

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de).  
Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

- **Aufsichtsbehörde**

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Tel. 0228.41 08-0  
Fax 0228.41 08-15 50  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.